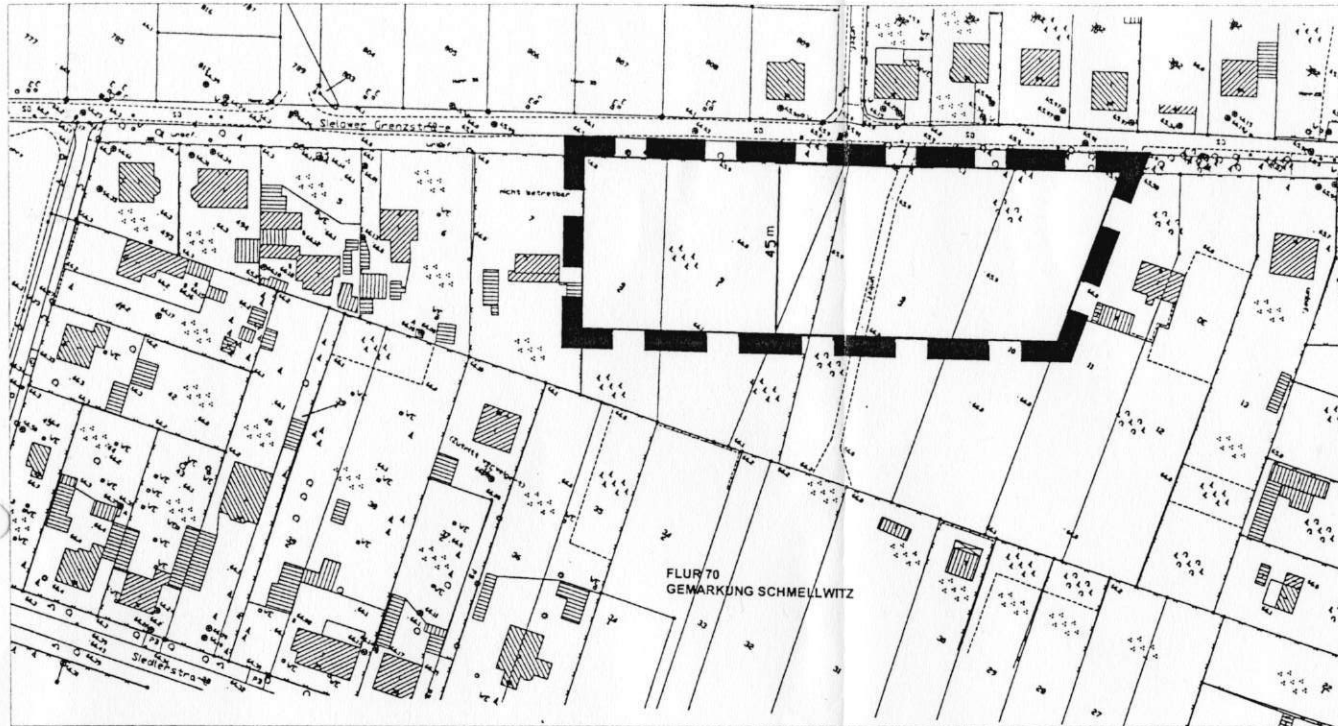
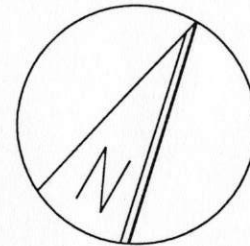


EINBEZIEHUNGSSATZUNG COTTBUS-SIELOWER GRENZSTR.

PLANZEICHNUNG - gilt nur in Verbindung mit dem Textteil u. der Begründung
M 1 : 2000



LEGENDE: — — — Geltungsbereich der Satzung



ÜBERSICHTSPLAN SIELOW

M 1:10 000



VERFAHRENSVERMERKE

Beteiligungsvermerk

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Stadtämter sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 14.05.03 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.06.03 aufgefordert worden.

Datum

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

Offenlagevermerk

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom Aug. 2002 einschl. der Begründung am 26.03.03 gebilligt und gemeinsam mit dem Entwurf des Grünordnungsplanes zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom 12.05.03 bis zum 20.06.03 nach § 3 Abs.2 BauGB im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, montags, dienstags, donnerstags von 08.00 - 18.00 Uhr, mittwochs von 08.00 - 14.00 Uhr, freitags von 08.00 - 13.00 Uhr und samstags von 09.00 - 12.00 Uhr öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.04.03 im Amtsblatt der Stadt Cottbus bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Stadtämter sind mit Schreiben vom gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die Durchführung der Offenlage benachrichtigt worden.

Datum

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

Abwägungsvermerk

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden auf Ihrer Sitzung am geprüft.

Das Ergebnis ist denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom unter Angabe der Gründe mitgeteilt worden.

Datum

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

Beschlußvermerk

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom Aug. 2003, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und der Begründung in der Sitzung am als Satzung beschlossen.

Datum

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

Anzeigevermerk

Die Einbeziehungssatzung, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und der Begründung wurde mit Schreiben vom der höheren Verwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Schreiben vom bzw. durch Fristablauf erteilt.

Datum

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom bestehend aus der Planzeichnung, Textteil und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Datum

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Beschluß der Einbeziehungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt der Stadt Cottbus bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Datum

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

**EINBEZIEHUNGSSATZUNG
COTTBUS - SIELOWER GRENZSTRASSE**

PLANZEICHNUNG M 1: 2000

COTTBUS, August 2003

**STADTVERWALTUNG COTTBUS
BAUDEZERNAT / STADTPLANUNGSAMT**

AMTSLEITER